

Gesetz über die Schaffung der Walliser Gesellschaft zur Standortpromotion

vom 14. Juni 2012

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 3 Ziffer 1, 32 Absatz 1 sowie 42 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung;

eingesehen die Artikel 39 und 40 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;

auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I

Das vorliegende Gesetz bezweckt die Schaffung einer einzigen, branchenübergreifenden und unabhängigen Walliser Gesellschaft zur Standortpromotion.

II

Die nachfolgenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Gesetz über die kantonale Wirtschaftspolitik vom 11. Februar 2000

Art. 5 Abs. 3 Bst. d und e Verbesserung der Rahmenbedingungen und der Wettbewerbsfähigkeit des Kantons

³ Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Staatsrat namentlich dazu:

- d)* durch die Schaffung einer einzigen, branchenübergreifenden und unabhängigen Struktur für eine professionelle, kompetente, wettbewerbs- und leistungsfähige Promotion zu sorgen;
- e)* den Zielsetzungen dieses Gesetzes in seiner Politik und seinen Verwaltungstätigkeiten Rechnung zu tragen.

5. Abschnitt: Walliser Gesellschaft zur Standortpromotion

Art. 15bis *Rechtsform, Sitz und Aufgaben*

¹ Unter dem Namen «Valais/Wallis Promotion» wird eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit Sitz in Sitten geschaffen.

² Sie hat folgende Aufgaben:

- a)* durch gezielte Promotion für die Anziehung von Besuchern, Investitionen und Unternehmen sowie für den Export von Gütern und Dienstleistungen, welche im Wallis produziert werden, sorgen;
- b)* für eine einheitliche Markenführung sorgen und den Besonderheiten der sektorspezifischen Promotionsprozesse Rechnung tragen;
- c)* ihre Tätigkeit auf die Bedürfnisse des Marktes ausrichten und eng mit den verschiedenen Vertretern der betroffenen Branchen zusammenarbeiten.

³ Alles Nähere wird in einem internen Reglement festgelegt, das vom Vorstand von Valais/Wallis Promotion beschlossen und dem Staatsrat zur Kenntnis gebracht wird.

Art. 15ter Mitglieder

Valais/Wallis Promotion können öffentlich-rechtliche Körperschaften, Institutionen des Kantons sowie im Wallis ansässige juristische und natürliche Personen und Personengesellschaften beitreten.

Art. 15quater Organe

Die Organe von Valais/Wallis Promotion sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle. Die Geschäfte werden von einer Direktion geführt.

Art. 15quinqüies Finanzierung

¹ Der Kanton Wallis gewährt Valais/Wallis Promotion basierend auf einem Leistungsvertrag jährliche Finanzhilfen von mindestens zehn Millionen Franken im Rahmen der bewilligten Kredite.

² Der Grosse Rat berät alle vier Jahre über die Programmvereinbarung und beschliesst den entsprechenden Rahmenkredit.

Art. 15sexies Aufsicht

Valais/Wallis Promotion untersteht der Aufsicht des Staatsrates, durch das für die Volkswirtschaft zuständige Departement.

Art. 15septies Verordnung

Der Staatsrat legt auf dem Verordnungsweg die Einzelheiten der Mitgliedschaft, der Mitgliederbeiträge, der Organisation, der Finanzierung und Rechnungsführung sowie der Aufsicht fest.

6. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

2. Gesetz über den Tourismus vom 9. Februar 1996

Art. 4 Abs. 1 Bst. c und e Aufgaben des Dachverbandes des Tourismus

¹ Der Dachverband des Tourismus hat namentlich die Aufgaben:

c) aufgehoben;

e) aufgehoben;

Art. 10 Abs. 3 Statut und Anerkennung

³ Aufgehoben.

Art. 11 Kompetenzübertragung

¹ Der Staatsrat kann dem Dachverband zusätzlich zu den in Artikel 4 vorgesehenen Aufgaben Vollzungsaufgaben des kantonalen Tourismusgesetzes übertragen.

² Diese Aufgaben, die Modalitäten der Kompetenzdelegation sowie die Finanzierung werden in Form eines Leistungsvertrags festgelegt.

³ Der Dachverband unterbreitet dem Staatsrat alljährlich einen Tätigkeitsbericht.

Art. 12 Bst. a und c Einnahmequellen

Die Einnahmen des Dachverbandes des Tourismus stammen aus:

a) aufgehoben;

c) Beiträgen des Staates auf der Basis von Leistungsverträgen gemäss Artikel 11 Absatz 2;

Art. 26 Abs. 3 Verwendung

³ Er geht vollständig an den betreffenden Verkehrsverein.

Art. 31 Beteiligung

Aufgehoben.

III Errichtung der Gesellschaftsstrukturen

¹ Der Staatsrat ist für die Errichtung der rechtlichen und geschäftlichen Strukturen der Walliser Gesellschaft zur Standortpromotion bis zur ersten Mitgliederversammlung, die spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes stattfindet, zuständig.

² Die Organisationsstruktur während dieser Übergangsphase wird vom Staatsrat auf dem Verordnungsweg festgelegt.

IV Referendum und Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 14. Juni 2012.

Der Präsident des Grossen Rates: **Felix Ruppen**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**